

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 28. August 1987

Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO). — Die Feier des Mariannischen Jahres — Ablaß. — Zuruhesetzung. — Versetzungen.

Nr. 101

Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern (NVO)

Nachdem die Bistums-KODA gem. § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel 1: Ordnung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern

§ 1 Geltungsbereich

(1) Das Arbeitsverhältnis der nebenberuflich tätigen Mitarbeiter der Erzdiözese Freiburg und deren unmittelbaren Einrichtungen, der Stiftungen sowie der Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie nach den für einzelne kirchliche Berufe erlassenen kirchlichen Rechtsvorschriften.

(2) Nebenberuflicher Mitarbeiter ist, wer mit weniger als der Hälfte der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters in einem Arbeitsverhältnis tätig ist.

(3) Ehrenamtlich geleistete Dienste werden von dieser Ordnung nicht erfaßt.

§ 2 Dienstverhältnis der nebenberuflichen Lehrkräfte

(1) Diese Ordnung gilt nicht für das Dienstverhältnis der nebenberuflichen Lehrkräfte.

(2) Das Dienstverhältnis der nebenberuflichen Lehrkräfte für den Religionsunterricht bestimmt sich nach den Abschnitten 3 und 4 der „Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der

Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge vom 12. 12. 1973“ (Amtsblatt 1974 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vergütung der sonstigen nebenberuflichen Lehrkräfte bestimmt sich in entsprechender Anwendung der Richtlinien über das Verfahren bei der Festlegung und Vergütung nebenberuflicher Lehraufträge an öffentlichen Schulen vom 18. 7. 1974 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Vergütungssätze für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht an öffentlichen Schulen und an Pädagogischen Fachinstituten und Fachseminaren (Vergütungsrichtlinien - VSR -) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Kirchlicher Dienst

(1) Die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes sind bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zur Beachtung der besonderen kirchlichen Gesetze und Vorschriften verpflichtet.

(2) Sie haben auch ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche sowie nach den Vorschriften der kirchlichen Gemeinschaft einzurichten. Bei nicht-katholischen Mitarbeitern erfordert es der kirchliche Dienst, daß das außerdienstliche Verhalten der übernommenen Tätigkeit nicht widerspricht.

(3) Beim Einstellungsgespräch oder bei Dienstantritt ist der Mitarbeiter auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Dienstpflichten und auf die Beachtung der Verpflichtungen gem. Abs. 2 vom zuständigen Dienstvorgesetzten hinzuweisen.

§ 4 Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses

Für das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses von mehr als sechs Monaten Dauer sowie die Änderung und die Ergänzung der hierfür getroffenen Absprachen ist der Abschluß eines schriftlichen Arbeitsvertrages gemäß dem Vertragsmuster des Erzb. Ordinariats (s. Anhang) erforderlich.

§ 5 Eingruppierung und Vergütung

(1) Der nebenberuflich tätige Mitarbeiter wird in die Vergütungsgruppe eingruppiert, die für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter gilt. Für den Bewährungsaufstieg findet § 23 a BAT entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß Bewährungszeiten, in denen der Mitarbeiter regelmäßig unter 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt war, zur Hälfte angerechnet werden.

(2) Die Vergütung errechnet sich entsprechend dem zeitlichen Umfang der Tätigkeit aus Grundvergütung Stufe 01, Ortszuschlag Stufe 01 und allgemeiner Zulage gemäß den für vollbeschäftigte Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 AVVO geltenden Vergütungssätzen. Hierbei ist die regelmäßige Arbeitszeit für vergleichbare vollbeschäftigte Mitarbeiter zugrunde zu legen.

(3) Die Vergütung ist in der Regel für den Kalendermonat zu berechnen; für kurzfristig Beschäftigte ist gemäß der Grundsätze des Abs. 2 eine Stundenvergütung zu ermitteln.

§ 6 Pauschalierung der Vergütung

Im ausdrücklichen Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen kann ein geringeres als das sich aus § 5 Abs. 2 ergebende Entgelt pauschal festgesetzt werden. Dieses Einvernehmen ist im Arbeitsvertrag besonders festzuhalten.

§ 7 Weihnachtswendigung

(1) Der Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis am 1. Dezember des jeweiligen Jahres in diesem Jahr mindestens sechs Monate bestanden hat, erhält eine Weihnachtswendigung in Höhe der Monatsvergütung nach §§ 5 oder 6. Diese wird spätestens Mitte Dezember ausbezahlt.

(2) Mitarbeiter, die eine Vergütung gem. § 6 erhalten, haben einen Anspruch auf eine Sonderwendigung nur soweit, als dadurch nicht die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer oder die Sozialversicherungsfreiheit entfallen.

§ 8 Krankenbezüge

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge für die Dauer bis zu sechs Wochen gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

(2) Für die Fortzahlung der Krankenbezüge über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gilt § 616 Abs. 2 BGB.

(3) Als Krankenbezüge wird die sich aus §§ 5 und 6 ergebende Vergütung gezahlt.

§ 9 Erholungsurlaub

(1) Der Mitarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Kann der Urlaub bis zum Ende des Kalenderjahres nicht angetreten werden, so ist er bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres anzutreten; ansonsten verfällt er.

(2) Die Dauer des Urlaubs bestimmt sich entsprechend der für hauptamtliche Mitarbeiter geltenden Regelungen.

§ 10 Ordentliche Kündigung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt innerhalb der Probezeit zwei Wochen zum Monatsende.

(2) Danach beträgt die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende. Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einer Beschäftigungsdauer

- von mehr als einem Jahr sechs Wochen
- von mehr als fünf Jahren drei Monate
- von mehr als acht Jahren vier Monate
- von mehr als zehn Jahren fünf Monate
- von mehr als zwölf Jahren sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

§ 11 Anwendung von Bestimmungen und sonstigen Verordnungen

Für die Mitarbeiter gelten im übrigen die folgenden gemäß § 1 Abs. 2 AVVO für die hauptberuflichen Mitarbeiter geltenden Bestimmungen des BAT sinngemäß:

- Probezeit (§ 5 BAT)
- Ärztliche Untersuchung (§ 7 BAT)
- Schweigepflicht (§ 9 BAT)
- Belohnungen und Geschenke (§ 10 BAT)
- Personalakten (§ 13 BAT)
- Haftung (§ 14 BAT)
- Arbeitsversäumnis (§ 18 BAT)
- Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten (§ 38 BAT)
- Sonderurlaub (§ 50 BAT)
- Arbeitsbefreiung (§ 52 BAT)
- Schriftform der Kündigung (§ 57 BAT)
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung danach (§ 60 BAT)
- Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen (§ 61 BAT)
- Ausschußfristen (§ 70 BAT)

Artikel 2: Änderung und Außerkrafttreten von Vorschriften der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner

(1) Die §§ 12 bis 14 sowie 15 Abs. 2 der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner treten außer Kraft.

(2) In der Überschrift von § 15 der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner werden die Worte „haupt- und nebenberufliche“ gestrichen. Im Text der Vorschrift wird die Absatzkennzeichnung „(1)“ gestrichen.

Artikel 3: Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker

Auf das Arbeitsverhältnis der nebenberuflich tätigen Kirchenmusiker findet diese Verordnung Anwendung, soweit die Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker dies vorsieht.

Artikel 4: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

(1) Soweit einzelne Regelungen bestehender Arbeitsverträge von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, werden sie vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt.

(2) Ist eine vertraglich vereinbarte Pauschalvergütung niedriger als die sich aus Artikel 1 § 5 dieser Verordnung ergebende Vergütung, sind die Vertragspartner auf Verlangen eines Teiles verpflichtet, über die Anpassung der Vergütung an das neue Recht zu verhandeln. Führt dies zu keiner Einigung, kann das Erzb. Ordinariat oder eine mit der Vermittlung beauftragte Stelle zur Vermittlung angerufen werden. Kommt innerhalb von sechs Monaten nach Stellung des Anpassungsverlangens keine Einigung zustande, gilt die arbeitsvertraglich vereinbarte Vergütung fort mit der Maßgabe, daß sie zukünftig an einer allgemeinen Vergütungsanhebung teilnimmt. Das Recht des Dienstnehmers zur Änderungskündigung bleibt unberührt.

(3) Ist eine vertraglich vereinbarte Pauschalvergütung eines Mitarbeiters höher als die sich aus Artikel 1 § 5 dieser Verordnung ergebende Vergütung, so erhält der Mitarbeiter eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Vergütung, die sich aus § 5 dieser Verordnung ergibt und der vertraglich vereinbarten Vergütung im Zeitpunkt der Berechnung des Unterschiedsbetrages. Diese Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Vergütung auf Grund einer allgemeinen Anhebung der Vergütung gemäß Artikel 1 § 5 dieser Verordnung erhöht.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1988 in Kraft.

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Vertragsmuster: Anhang

Arbeitsvertrag
für nebenberufliche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Zwischen

der Kath. Kirchengemeinde
in
gesetzlich vertreten durch den Kath. Stiftungsrat, als
Dienstgeber
und
Herrn / Frau
geb. am in
wohnhaft
als Dienstnehmer

§ 1

Herr / Frau
wird ab auf unbestimmte Zeit /
für die Zeit bis
nebenberuflich als
für die in der Tätigkeitsbeschreibung genannten Aufgaben
in den kirchlichen Dienst eingestellt / weiterbeschäftigt.
Das Dienstverhältnis besteht bereits seit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Wochenstunden, das sind % der Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.

§ 2

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern der Erzdiözese Freiburg in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Der Dienstnehmer wird in Vergütungsgruppe BAT (analog) eingruppiert.

**Er erhält entsprechend seinem Beschäftigungsumfang eine monatliche Vergütung in Höhe von z. Zt.

DM brutto.

**Mit dem Dienstnehmer wird in ausdrücklichem Einvernehmen und nach Belehrung über die sich in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ergebenden Folgen gem. § 6 Abs. 1 der in § 2 genannten Verordnung ein pau-

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 23 · 28. August 1987
der Erzdiözese Freiburg **M 1302 B**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 50,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 23 · 28. August 1987

schales Entgelt von DM brutto monatlich vereinbart.
(*Nichtzutreffendes bitte streichen)

§ 4

Die Zeit vom bis (höchstens 6 Monate) gilt als Probezeit.

§ 5

An die Stelle aller bisherigen Abmachungen zwischen den Vertragspartnern tritt ausschließlich dieser Vertrag.

§ 6

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat, die hiermit vorbehalten wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses des Dienstnehmers nicht mehr als 7 Wochenstunden und das Entgelt die Grenze des geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisses (§ 8 Abs. 4 SGB X) nicht überschreitet.

....., den

.....
(Pfarrer als Vors. des Stiftungsrates)

.....
(Dienstnehmer)

.....
(Mitglied des Stiftungsrates)

Tätigkeitsbeschreibung:

Nr. 102

Ord. 17. 8. 87

Die Feier des Marianischen Jahres — Ablaß

Im Amtsblatt Nr. 20 vom 5. August 1987, Nr. 86, ist die Liste der Wallfahrtskirchen zu ergänzen:
Lautenbach/Renttal, Gaggenau-Moosbronn, Bad Ripoldsau, Triberg.

Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Eduard Strittmatter* auf die Pfarrei St. Michael Fischerbach, Dekanat Kinzigtal, zum 15. Oktober 1987 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

Versetzungen

7. Sept.: Pfarradministrator *P. Konrad Pomper* OSPPE, Dauchingen, in gleicher Eigenschaft nach Todtmoos Mariä Himmelfahrt, Dekanat Waldshut

P. Andreas Laskus OSPPE als Pfarradministrator der Pfarrei St. Cäcilia Dauchingen, Dekanat Villingen

20. Sept.: *P. Mieczyslaw Pyzik* OSPPE als Vikar in die Pfarrei Mariä Himmelfahrt Todtmoos, Dekanat Waldshut